

Grundsätze des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V. gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 /EU-Tierzuchtverordnung) Anhang I, Teil 2 und 3 für die Rasse Holsteiner Pferd

1. Abstammungsaufzeichnung/Angaben im Zuchtbuch (the system for recording pedigrees)

(B8 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Angaben zum Pferd (gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262): Name, UELN, Identifizierung gemäß VO (EU) 2015/262, Geschlecht, Deck-/Besamungsdatum der Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Farbe und Abzeichen, Rasse, Abteilung im Zuchtbuch, Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters, Kennzeichnung (Brand/Transpondernummer), Ergebnisse der Bewertung der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsprüfungen, Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen soweit vorhanden, genetische Eltern und deren DNA-Typisierung (bei Embryotransfer). Angaben zu den Eltern und mindestens drei Vorfahrengenerationen: Name, UELN, Identifizierung gemäß DVO (EU) 2015/262, Geburtsdatum, Farbe, Rasse, Abteilung im Zuchtbuch, Ergebnisse der Bewertung der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsprüfungen, Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen soweit vorhanden.

2. Kennzeichnung von Equiden (the system for identifying equidae)

(B12 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Die Kennzeichnung entsprechend der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erfolgt durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer (bei eingetragenen Hengsten und Stuten auch eines Namens), durch Brennen eines Fohlenbrandes und/oder einer Nummer und die Injektion eines ISO-Transponders mit 15stelligem Nummerncode unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Zuchtziel (breeding target)

(B4 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Reitpferd, welches vornehmlich für den Springsport geeignet ist, aber auch für die Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit ein hohes Maß an Veranlagung besitzt.

Zur Erkennung der Leistungsveranlagung werden bei den Hengsten grundsätzlich vor der endgültigen Zuchtbucheintragung folgende Merkmale überprüft:

- Charakter und Temperament
- Rittigkeit
- Grundgangarten
- Springen

Bei den Stuten sollte die Überprüfung der Leistungsveranlagung im Alter von 3-5 Jahren erfolgen. Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale obliegt den Entscheidungsgremien (Kommissionen) des Verbandes.

4. Eigenschaften und Hauptmerkmale (the definition of its basic objectives of selection)

(B5 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Rasse:

Holsteiner Warmblutpferd

Herkunft, Abstammung:

Genealogische Merkmale

Das Holsteiner Pferd verfügt als Warmblutpferd über Abstammungsmerkmale, die eine Linienzucht kennzeichnen: Konzentration auf bestimmte Hengstlinien, welche die Leistungseigenschaften der Rasse festigen und vererben.

Das Holsteiner Pferd verfügt über Stutenstammmummern, die bestimmte vererbungsstarke Leistungsstämme kennzeichnen.

Das Holsteiner Pferd verfügt in der Abstammung vorrangig über Veredlergene aus der englischen Vollblutzucht und der französischen Warmblutzucht.

Größe (Stockmaß):

Hengste

zur Körung als Junghengst mind. 162 cm

Körung im Alter von mind. 36 Monaten mind. 164 cm

Zur Hengstbucheintragung Anforderungen wie zur Körung Stuten bis zum Geburtsjahr 1994

Eintragung Hauptstammbuch mind. 160 cm

Eintragung Stutbuch mind. 158 cm

Stuten ab dem Geburtsjahr 1995

Prämienstuten mind. 160 cm

Farben:

vorrangig Braune, ausgeschlossen sind Schecken

Äußere Erscheinung:

Exterieur Merkmale

- vorrangig die braune Fellfarbe
- Großrahmigkeit, bei athletischer Erscheinung
- korrekter Körperbau, bei erhabener Haltung und gutem Halsaufsatz
- beeinflusst durch Vollblut

Typ:

Das typische Holsteiner Pferd ist ein athletisches, großliniges und ausdrucksvolles Reitpferd mit der Anlage zu sportlichen Leistungen, vornehmlich im Springen. Die Prägung durch Vollblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung sowie plastischer Bemuskelung zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpe oder unsportliches Erscheinungsbild, ein grober Kopf und verschwommene Konturen sowie bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau:

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke – insbesondere den Springsport – geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

- eine lange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung,
- gute Ganaschenfreiheit,
- eine große, schräg gelagerte Schulter,
- ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist,
- ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und in der

Bewegung Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint,

- eine lange, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin

- ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.
- Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein Hinterbein mit einem gut eingeschienten Sprunggelenk.

Unerwünscht ist

- ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere
- eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,
- eine kleine, steile Schulter,
- ein wenig markanter Widerrist,
- ein in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigter Rücken, der nicht die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt,
- eine zu gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine schiefe Schweifhaltung, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe;

unerwünscht sind weiterhin

- unkorrekte Gliedmaßen;

hierzu gehören:

- kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder faßbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf:

Bewegungsmerkmale

- typische Knieaktion der Vordergliedmaßen, dabei viel Schubkraft aus der Hinterhand im Trabe
- Raumgriff im Schritt
- erhabenes und raumgreifendes Galoppiervermögen

Grundgangarten:

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußßen. Der Bewegungsablauf im Trab soll mit der für das Holsteiner Pferd typischen Knieaktion ausgestattet sein. Trab und Galopp sollen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hin-

terhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Insbesondere der Galopp soll einen deutlich vorwärts/aufwärts gesprungenen Ablauf aufweisen.

Springen:

Erwünscht ist ein vermögendes, elastisches und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt.

Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht.

Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem festen oder weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

Innere Eigenschaften:

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Leistungsveranlagung:

Leistungsmerkmale

- hohe Reiteigenschaften
- Leistungsbereitschaft
- gutartiges Temperament
- außergewöhnliches Springvermögen und –manier
- schnelles Reaktionsvermögen

Gesundheit:

Erwünscht sind weiterhin Gesundheit (Anforderung Pkt. 11) gute physische und psychische Belastbarkeit sowie die natürliche Fruchtbarkeit.

Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Zuchtverband den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

Zusammenfassung:

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Reitpferd, welches vornehmlich für den Springsport geeignet ist, aber auch für die Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit ein hohes Maß an Veranlagung besitzt.

Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale obliegt den Entscheidungsgremien (Kommissionen) des Verbandes.

5. Selektion (selection)

(B6 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Selektiert wird nach der Abstammung, der Bewertung der äußeren Merkmale und nach der Gesundheit:

5.1 Die Abstammung

Hengste

Hauptabteilung

- Hengstbuch Holstein I und Hengstbuch Holstein Ia (HB I, HB Ia)
Der Vater und der Muttervater müssen gekörte und eingetragene Hengste der eigenen Zuchtpopulation (Hengstbuch Holstein I, Hengstbuch Holstein Ia) sein. Die weiteren Väter in der mütterlichen Abstammung (3. bis 5. Generation) müssen gekörte Hengste sein. Bei Hengstmüttern muss die Groß- und Urgroßmutter mütterlicherseits mind. in das Stutbuch oder in das Stutbuch Holstein I eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen in die Hauptabteilung des Verbandes (H, S, V1, SB I, SB HG) eingetragene Stuten sein.
Fremdblütige Ahnen der Veredlerrassen (Pkt.6) müssen grundsätzlich die Eintragungsvoraussetzungen der unter Pkt.6 genannten Rassen erfüllen.
Durch den Verband gekörte Fremdbluthengste der unter Pkt.6 genannten Rassen können direkt in das Hengstbuch Holstein I eingetragen werden.
- Hengstbuch Holstein Global (HB HG)
Hengste der unter Pkt.6 genannten Rassen können eingetragen werden, wenn:
Die Eltern sowie die Väter von Mutter, Großmutter und Urgroßmutter mütterlicherseits grundsätzlich in das Hengstbuch I einer Zuchtpopulation eingetragen sind, deren Einbeziehung im Zuchtprogramm Pkt.6 geregelt ist.
- Hengstbuch Holstein II (HB II)
Der Vater und der Muttervater müssen eingetragene Hengste der eigenen Zuchtpopulation (Hengstbuch Holstein I, Hengstbuch Holstein Ia) sein.
Darüber hinaus können Nachkommen von in der besonderen Abteilung (Vorbuch) geführten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden.
- Fohlenbuch (HB F)
Die Eltern sind in der Hauptabteilung für Hengste und Stuten eingetragen.

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen.
- Fohlenbuch Vorbuch (VB HF)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

Stuten

- a. Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Hauptstutbuch Holstein (H)
Die Mutter muss in das Hauptstutbuch oder Stutbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Die Großmutter mütterlicherseits muss in eine Abteilung des Zuchtbuches (H, S oder Vorbuch) beim Holsteiner Verband eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen im Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).
Bei Hengstmüttern muss die Großmutter und die Urgroßmutter mütterlicherseits mindestens in das Stutbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen ebenfalls eingetragene Stuten des Holsteiner Verbandes sein.
- Stutbuch (S)
Die Mutter muss im Hauptstutbuch Holstein, Stutbuch oder Vorbuch I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen im Hengstbuch Holstein I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).
- Vorbuch I (V 1)
Der Vater und die Mutter müssen in die Hauptabteilung des Holsteiner Verbandes eingetragen sein und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben und nach den Vorgaben des Zuchtbuches identifiziert worden sein.
- Stutbuch Holstein Global (SB HG)
Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen für die Hauptabteilung nach Pkt.5.1 erfüllen, können in das Stutbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung sind unter Pkt.5.1 genannt.

Besondere Abteilung

- Vorbuch II (V 2)
Stuten, die nicht in die Hauptabteilung eingetragen werden können.
 - b. Stuten, die ab 1995 geboren wurden:
Hauptabteilung
- Stutbuch Holstein I (SB I)
Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen in das Hengstbuch Holstein I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein.
Bei Hengstmüttern muss die Groß- und Urgroßmutter mütterlicherseits in das Hauptstutbuch Holstein, das Stutbuch oder in das Stutbuch Holstein I eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen in (H, S, V1, SB I, SB HG) eingetragene Stuten sein.
Fremdblütige Ahnen müssen grundsätzlich die Eintragungsvoraussetzungen der unter Pkt.6 genannten Rassen erfüllen.

Fremdblütige Stuten der unter Pkt.6 genannten Rassen können in das Stutbuch Holstein I eingetragen werden bei:
 - 100% Holsteiner Genetik, allerdings der Vater mit Holsteiner Abstammungsnachweis und/oder weitere männliche Ahnen mit Holsteiner Ab-

stammungsnachweis, die in der aufsteigenden mütterlichen Linie (bis zur 4. Generation) nicht in das Hengstbuch Holstein I des Holsteiner Verbandes eingetragen sind, aber bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. Pkt.6.1 gekört sind.

oder

- 50% Holsteiner Genetik, d.h. der Vater verfügt über eine Holsteiner Genetik (Holsteiner Abstammungsnachweis) und ist beim Holsteiner Verband gekört und im Hengstbuch Holstein I eingetragen. Die weiteren männlichen Ahnen (bis zur 4. Generation) müssen grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. Pkt.6.1 gekört sein.

oder

- 50 % Holsteiner Genetik, d. h. die Mutter ist eine beim Holsteiner Verband eingetragene Stute (H, S, V I, SB I) und der Vater grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. Pkt.6.1 gekört.
- Sollte eine Stute mit hohem Anteil an Holsteiner Genetik (mind. 50 %) eine vergleichbare Abstammungsvoraussetzung erfüllen, indem sie über die Abstammung ihrer Mutter 50 % Holsteiner Genetik einbringt, kann der Vorstand nach Empfehlung durch den Zuchtausschuss eine Zulassungsentscheidung treffen.
 - Vollblutstuten können in das Zuchtbuch Stutbuch Holstein I des Verbandes eingetragen werden.
Die Anpaarung an einen Angloarabischen oder Englischen Vollbluthengst ist für Vollblutstuten im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes nicht zulässig.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (Pkt.8.3) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I oder Hengstbuch HG des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (Pkt.8) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I oder Hengstbuch HG des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

- Stutbuch Holstein Global (SB HG)

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen für die Hauptabteilung gemäß Pkt.5.1a oder Pkt.5.1b erfüllen, können in das Stutbuch Holstein Global des Holsteiner Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen grundsätzlich in das Hengstbuch I einer unter Pkt.6genannten Rasse eingetragen sein.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (Pkt.8.3) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (Pkt.8.1) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

- Stutbuch Holstein II (SB II)
Der Vater und die Mutter müssen in die Hauptabteilung des Holsteiner Verbandes eingetragen sein.
Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch registrierten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden

 - Fohlenbuch (SB F)
Die Eltern sind in der Hauptabteilung für Hengste und Stuten des Holsteiner Verbandes eingetragen.
- Besondere Abteilung
- Vorbuch (VB)
Stuten, die nicht in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

 - Fohlenbuch Vorbuch (VB SF)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen.

5.2 Die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung.

Die Bewertung der Hengste und Stuten findet anlässlich der Körung bzw. Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung soll auf Sammelveranstaltungen vorgenommen werden, damit die vorgestellten Pferde mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

Für die Teilkriterien werden folgende Wertnoten erteilt:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt
5 = genügend	

Es ist nur möglich, ganze Noten zu vergeben, mit Ausnahme der Beurteilung von Althengsten, bei denen auch halbe Noten vergeben werden können.

5.2.1 Hengste

Körung und Hengstbucheintragung

Bei der Körung werden die folgenden Merkmale der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufes und des Springens/der Dressur (a-h) von der Körkommission beurteilt und benotet:

I. Exterieur

- a) Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
- b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
- c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmaßen)
- d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmaßen)

II. Bewegungsablauf

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

III. Springen/Dressur

h) Freispringen oder Springen unter dem Reiter (Manier und Vermögen), bei älteren Hengsten alternativ Dressur (Bewegung und Rittigkeit).

Diese Merkmale werden jeweils mit einer Note beurteilt und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Die Noten werden im Zuchtbuch festgehalten. Die Exterieur (I.)- und die Bewegungs-(II.)noten werden in der Tierzuchtbescheinigung angegeben.

3jährige und ältere Hengste werden auch unter dem Reiter vorgestellt, wobei das Ergebnis in den Bereichen II. und III. Berücksichtigung findet.

Bei älteren Hengsten, deren Ausbildungsschwerpunkt durch Erfolge in der Dressur Kl. S nachgewiesen wurde, wird die Beurteilung des Bereiches Springen (III.) durch die Beurteilung des Bereiches Dressur ersetzt.

Hengste, ab einem Alter von 15 Jahren (Althengste), müssen nicht mehr am Sprung/in der Dressur gezeigt werden. Bei ihrer Leistungsbeurteilung finden besonders die Kriterien

- Abstammungsbewertung
- Eigenleistung im Turniersport
- Erfolge von Nachkommen (Zucht + Sport)

Berücksichtigung.

5.2.2 Stuten

a. Für Stuten bis zum Geburtsjahrgang 1994:

Bei der Eintragung in das Hauptstut-, Stut- und Vorbuch I werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Breite/Tiefe, Vorderfuß, Hinterfuß, Gangkorrektheit und Schub/Schwung) gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt.

b. Für Stuten ab dem Geburtsjahrgang 1995:

Bei der Eintragung in das Zuchtbuch für Stuten werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Vorderhand, Hinterhand, Schritt, Trab und Galopp) gemäß der Notenskala (Pkt.5.2) beurteilt.

5.3 **Die Gesundheit**

Es wird von den Zuchtpferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit.

6. Zuchtmethode (breeding method)

(B7 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Die Rassemerkmale werden grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht erhalten, d.h., dass vorrangig Holsteiner Hengste und Stuten am Zuchtprogramm teilnehmen. Die Hereinnahme von Genen aus anderen Populationen, die zur Förderung des Zuchtzieles bei Erhalt der Rassemerkmale dienlich sind, ist nicht ausgeschlossen.

6.1 **Veredlerrassen**

Bei den Veredlerhengsten wird zwischen Rassen unterschieden, die zur Erhöhung des Vollblutanteils und/oder zur Verbesserung von Leistungseigenschaften insbesondere der Springleistung in der Holsteiner Zucht eingesetzt werden.

- Englische Vollblüter (xx)
Englische Vollblüter (xx) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach Pkt.8.2e sowie

die Kriterien der Exterieuransforderungen der Körung nach Pkt.8.2e erfüllen oder bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gekört sind.

- Anglo Arabische Vollblüter (x)
Anglo Arabische Vollblüter (x) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach Pkt.8.2e sowie die Kriterien der Exterieuransforderungen der Körung nach Pkt.8.2e erfüllen.
- Fremdbluthengste
Um Gene von bestimmten Leistungsvererbern anderer Warmblutpopulationen mit außergewöhnlichen sportlichen Leistungen oder züchterischen Erfolgen für die Weiterentwicklung des Holsteiner Pferdes zu nutzen, können Hengste folgender Rassen zum Zuchteinsatz kommen:

Bayerisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Trakehner, Rheinisches Warmblut, Westfälisches Warmblut, Württemberger, Zweibrücker Warmblut, Amerikanisches Warmblut, Australisches Warmblut, Australisches Sportpferd, Belgisches Sportpferd, Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Englisches Warmblut, Finnisches Warmblut, Französisches Reitpferd, Irisches Sportpferd, Irisches Warmblut, Italienisches Reitpferd, Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN), Niederländisches Reitpferd (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Polnisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Slowenisches Warmblut, Spanisches Warmblut, Sportpferd Großbritannien, Sportpferd La Silla, Tschechisches Warmblut, Ungarisches Sportpferd, Zangersheider Sportpferd sowie Anglo-Araber und Englisches Vollblut.

7. Unterteilung des Zuchtbuches (the divisions of the studbook)

(B9 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Verbandes)

Im Zuchtbuch werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

7.2 Das Zuchtbuch für Hengste ist in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Hauptabteilung

- Hengstbuch Holstein I (HB I)
- Hengstbuch Holstein Ia (HB Ia)
- Hengstbuch Holstein Global (HB HG)
- Hengstbuch Holstein II (HB II)
- Fohlenbuch (HB F)

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
- Fohlenbuch Vorbuch (VB F)

7.2 Das Zuchtbuch für Stuten ist in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

- für Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Hauptstutbuch Holstein (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V 1)
- Stutbuch Holstein Global (SB HG)

Besondere Abteilung

- Vorbuch II (V 2)
- für Stuten, die ab 1995 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Stutbuch Holstein I (SB I)
- Stutbuch Holstein Global (SB HG)
- Stutbuch Holstein II (SB II)
- Fohlenbuch (SB F)

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
- Fohlenbuch Vorbuch (VB F)

Die vor dem 18.09.1990 in das Hengstbuch des Verbandes eingetragenen Hengste gelten in Bezug auf die Bestimmungen dieser Satzung als im Hengstbuch Holstein I eingetragen.

In die verschiedenen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen und gemäß den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind. Die Eintragung in eine Abteilung/Klasse des Zuchtbuches wird auf dem Abstammungsnachweis oder der Eintragungsbestätigung vermerkt.

8. Eintragungsbestimmungen (registration regulations)

(B10 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Grundbestimmungen

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches für das Holsteiner Pferd eingetragen.

Eintragungsgrundbestimmungen für Stuten:

Stuten, die vor ihrer Eintragung in das Zuchtbuch des Verbandes eingegangen sind oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Eintragung zur Verfügung stehen, können nachträglich in das Ahnenregister des Verbandes eingetragen werden, wenn sie die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in einer der Klassen des Zuchtbuches für Stuten (H, S, V1 oder SB HG bzw. SB I, SB II, VB oder SB HG) erfüllen.

8.1 Eintragung von Hengsten

8.1.1 Eintragung in das Hengstbuch Holstein I

- a) Die Eintragung in das Hengstbuch Holstein I kann frühestens im dritten Lebensjahr erfolgen, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört wurde. Die endgültige Eintragung in das Hengstbuch Holstein I erfolgt nur, wenn die Anforderungen nach Pkt. 9.1 - Hengstleistungsprüfung - erfüllt sind. Bei 3jährigen Hengsten erfolgt die Eintragung vorbehaltlich der Anforderungen des Pkt. 9.1 - Hengstleistungsprüfung -.
- b) Die Eintragung in die Hengstbücher Holstein I, Holstein Ia, Holstein Global und Holstein II kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Körung bzw. Eintragung die satzungsgemäßen Anforderungen an die Abstammung (gemäß

Pkt. 5) erfüllt sind und die einzutragenden Hengste entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

- c) Der Hengst muss bei einer Körung des Holsteiner Verbandes die erforderliche Benotung erhalten haben. Sein Stockmaß muss 3jährig mindestens 164 cm betragen. Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.
- d) In der Hengstleistungsprüfung müssen die Anforderungen gem. Pkt. 9.1 der Satzung bzw. gem. FN (ZVO § 200 f) erfüllt sein. Es kann kein Hengst in den Zuchteinsatz gelangen, der nicht mind. die Veranlagungsprüfung nach Pkt. 9.1 erfüllt hat.
- e) Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen:
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg
 - oder mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen GAG bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten
 - oder die unter d) genannten Leistungen erreicht haben.Angloarabische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderung:
 - wenn sie die HLP im Vergleich mit Reitpferdehengsten abgelegt und mit dem Prüfergebnis 7,0 bestanden haben. In der Hengstleistungsprüfung müssen die Anforderungen gem. Pkt. 9 der Satzung bzw. gem. FN (ZVO § 200 f) erfüllt sein.
- f) Die Mutter sollte eine der Leistungsprüfungen nach Pkt. 9.1 abgelegt haben.
- g) Hengste mit einer Holsteiner Tierzuchtbescheinigung und Fremdbluthengste, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. Pkt. 6.1 gekört sind und einen für das Holsteiner Pferd außergewöhnlichen züchterischen Wert haben, können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch I eingetragen werden:
 - Hengste, die auf der Grundlage eines nach Empfehlung des Zuchtaussschusses gefassten Vorstandsbeschlusses im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes eingesetzt werden sollen,oder
 - Hengste, die in der FEI/WBFSH World Rankinglist (ab 2003) gelistet sind und einen der folgenden Plätze einnehmen:
 - Spring-, Dressur-, Vielseitigkeitspferde und/oder Vererber auf Platz 1 – 50. Stichtag für die Abprüfung der Listen ist der 30.09. des entsprechenden Jahres.oder
 - Hengste, die folgende Leistungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Der springbetonte Hengst muss Sporterfolge (mindestens 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in 160 cm Springen) erzielt haben.
 - Der dressurbetonte Hengst muss Sporterfolge (mind. 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in S**** Grand Prix Prüfungen oder an 1.-3. Stelle platziert im Finale der WM der 5-, 6- od. 7-jährigen Dressurpferde) erzielt haben oder es werden mind. 8 gekörte Söhne bei WBFSH angeschlossenen Verbänden gem. Pkt. 6.1 nachgewiesen.

Auf diesem Weg eingetragene Hengste müssen nicht auf einer Körveranstaltung des Holsteiner Verbandes vorgestellt werden. Abstammungs- und Leistungsdaten können von dem zuständigen Zuchtverband übernommen werden. Diese Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (Pkt. 8.3) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Holsteiner Verbandes zulassungsfähig sind.

- h) Fremdblütigen Hengsten, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. Pkt. 6.1 eingetragen sind, aber die unter Pkt. 8.1.1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, kann der Zuchteinsatz im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes nach erfolgter Körung durch den Verband ermöglicht werden, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:
Zum Zuchteinsatz sollen nur geeignete Hengste kommen, deren züchterischer Wert als weit überdurchschnittlich angesehen wird und deren Vererbung eine positive Beeinflussung der Holsteiner Population erwarten lässt.

Folgende Grundsätze sind vor dem Zuchteinsatz zu beachten:

- der Hengst muss eine HLP (mind. Veranlagungsprüfung gem. Pkt. 9.1) nach deutschem Standard (ZVO) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben.

8.1.2 Eintragung in das Hengstbuch Holstein Ia

Mit der erfolgten Auflösung der American Holsteiner Horse Association (AHHA) werden die im dortigen Hengstbuch für das Holsteiner Pferd bis zum 31.12.2017 eingetragenen Hengste mit einer abgeschlossenen HLP nach AHHA-Anforderungen in das Hengstbuch Holstein Ia des Verbandes übertragen, nachdem ihre Eigentümer Mitglieder des Holsteiner Verbandes geworden sind. Es handelt sich hier um eine geschlossene Klasse der Hauptabteilung, die aufgelöst wird, nachdem der Zuchteinsatz dieser Hengste beendet worden ist.

Die in dem Hengstbuch Holstein Ia eingetragenen Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (Pkt. 8.3) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Holsteiner Verbandes zulassungsfähig sind.

8.1.3 Eintragung in das Hengstbuch Holstein Global

Weitere Hengste können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch Holstein Global eingetragen werden:

- Der Hengst gehört einer in Pkt. 6.1 aufgeführten Reitpferderasse an.
- Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. Pkt. 6.1 bereits gekört und mindestens 3 Jahre alt.
- Das Ergebnis einer vergleichbaren Hengstleistungsprüfung liegt vor.
- Angaben über züchterische und / oder sportliche Erfolge liegen für den Hengst vor.

Die Nachkommen dieser Hengste werden im Fohlenbuch registriert, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, SB I) stammen.

8.1.4 Eintragung in das Hengstbuch Holstein II

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Holsteiner Hengste, wenn die satzungsgemäßen Anforderungen an die Abstammung (gemäß Pkt. 5.1) erfüllt sind und die einzutragenden Hengste nach den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

Darüber hinaus können Nachkommen von in der besonderen Abteilung (Vorbuch) geführten Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn diese bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Durchschnittsnote muss mindestens 6,0 sein.

8.1.5 Eintragung in das Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern beide in einem Zuchtbuch der Hauptabteilung eingetragen sind.

8.1.6 Eintragung in die besondere Abteilung (Vorbuch)

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Hengste, die im Typ des Holsteiner Pferdes stehen, jedoch nicht in das Hengstbuch Holstein I, Holstein Ia, HG und Holstein II eingetragen werden können. Die Hengste müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.2.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

8.1.6 Eintragung in das Fohlenbuch Vorbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen in das Fohlenbuch Vorbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

8.2 **Eintragung von Stuten, die bis 1994 geboren wurden**

Zuständig ist die Eintragungs- und Prämierungskommission. Die Eintragung von Stuten in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die zum Zeitpunkt der Eintragung der Mutter gültigen satzungsmäßigen Anforderungen an die Abstammung (gemäß Pkt. 5.1) erfüllt sind und wenn die einzutragenden Stuten entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung ein gültiger Abstammungsnachweis bzw. eine Eintragungsbestätigung vorgelegt wird.

8.2.1 Eintragung in das Hauptstutbuch

In das Hauptstutbuch werden 3jährige und ältere Holsteiner Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss gem. Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen.
- Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 160 cm betragen muss.

8.2.2 Eintragung in das Stutbuch

In das Stutbuch werden 3-jährige und ältere Holsteiner Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss nach Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 35 Punkte betragen.
- Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

8.2.3 Eintragung in das Stutbuch Holstein Global

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach Pkt. 5.1 erfüllen, können in das Zuchtbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung sind unter Pkt. 8.3.1 genannt.

8.2.4 Eintragung in das Vorbuch I

In das Vorbuch I werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss nach Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein.
- Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch II registrierten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn diese in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sind. Wobei Stockmaß, Brustumfang und Röhrebeinumfang erfasst werden müssen und das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

8.2.5 Eintragung in das Vorbuch II (besondere Abteilung)

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Holsteiner Pferdes stehen, jedoch nicht in eines der vorstehenden Bücher eingetragen werden können. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

8.3 **Eintragung von Stuten, die ab 1995 geboren wurden**

Zuständig ist die Eintragungs- und Prämierungskommission. Die Eintragung von Stuten in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die zum Zeitpunkt der Eintragung der Mutter gültigen satzungsmäßigen Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind und die einzutragenden Stuten entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung eine gültige Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) bzw. eine Eintragungsbestätigung vorgelegt wird.

8.3.1 Eintragung in das Stutbuch Holstein I

Holsteiner Stuten

In das Stutbuch Holstein I für Stuten werden alle 3jährig und älteren Holsteiner Stuten eingetragen, die 1995 und später geboren wurden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

- Für Hengstmütter gelten die Bestimmungen in Pkt. 5.1.
- Die äußere Erscheinung muss gem. Pkt. 5.2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden. Entsprechend ihrer Qualität können die Stuten eine Auszeichnung (Bezirksprämie/Verbandsprämie/Staatsprämie) erhalten.
- Die Erfassung des Stockmaßes

Fremdblütige Stuten

- a) Vollblutstuten können in das Stutbuch Holstein I des Verbandes (Pkt. 5.1) eingetragen werden. Die äußere Erscheinung muss gem. Pkt. 5.2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden. Der Stuteneigentümer hat einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an den Verband zu richten.
- b) Fremdblütige Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach Pkt. 5.1 erfüllen und bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. Pkt. 6.1 eingetragen sind können in das Zuchtbuch Holstein I für Stuten eingetragen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. über Reitsporterfolge bei einer Lebensgewinnsumme von mind. € 10.000, - verfügen.
2. über mindestens 50% Holsteiner Genetik verfügen.

Die äußere Erscheinung muss gem. Pkt. 5.2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (Pkt. 8) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm.

8.3.2 Eintragung in das Stutbuch Holstein Global

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach B6 erfüllen und bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband eingetragen sind, können in das Stutbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

Die äußere Erscheinung muss gem. Pkt. 5.2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden. Die Erfassung des Stockmaßes.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes Verbandes und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (Pkt. 8) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm
- Überprüfung der mütterlichen Abstammung hinsichtlich eines vergleichbaren Eintragungstatus (Pkt. 5.2) durch den Zuchtausschuss

8.3.3 Eintragung in das Stutbuch Holstein II

In das Stutbuch Holstein II werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachkommen von im Vorbuch registrierten Zuchtpferden, die die Abstammungsvoraussetzungen nach Pkt. 5.1 erfüllen
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst.

8.3.4 Eintragung in das Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern beide in einem Zuchtbuch der Hauptabteilung eingetragen sind.

8.3.5 Eintragung in die besondere Abteilung (Vorbuch)

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Deutschen Reitpferdes stehen. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Pkt. 5.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (Pkt. 5.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die No-

tensumme muss mindestens 35 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

8.3.6 Eintragung in das Fohlenbuch Vorbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen in das Fohlenbuch Vorbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

9. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (performance test and breeding value estimation

(B16 und B17 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

9.1 Leistungsprüfung

Beim Holsteiner Verband können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Holsteiner Verband im Rahmen eines Controllings.

Leistungsprüfungen – sowohl für Hengste als auch für Stuten und Zuchtwertschätzungen obliegen dem Verband grundsätzlich in eigener Verantwortung. Hengstleistungsprüfungen werden vom Verband nicht selbst durchgeführt. Er kann sich hierzu anderer Einrichtungen/Organisationen bedienen oder Beauftragungen erteilen, die in schriftlicher Form abgefasst und der anererkennenden Behörde vorgelegt werden.

Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

- a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen
- c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,
- d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.

Der Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung (Pkt. 9.2) beauftragen. Die Regularien hierzu werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) bzw. dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Vorstand des Verbandes nach Beratung im Zuchtausschuss anerkannt werden. Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen und Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Hengstleistungsprüfungen

Hengstleistungsprüfungen sind Prüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Sie werden nach den besonderen Bestimmungen der FN-Zuchtverbandsordnung (ZVO § 15) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN (ZVO, Teil F – HLP-Richtlinien) durchge-

führt. Sie können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Die Hengstleistungsprüfungen und die Erhebung der Turniersportergebnisse zum Nachweis der Eigenleistung erfolgen im Auftrage des Verbandes durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), die dem Verband vertraglich verpflichtet ist, das von den deutschen Zuchtverbänden in der ZVO festgelegte Verfahren anzuwenden, wie es in den darin enthaltenen HLP-Richtlinien in § 200 f im Einzelnen bestimmt wird.

Diese Richtlinien sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet (www.pferdaktuell.de, www.holsteiner-verband.de) veröffentlicht.

Bestandteil dieser Richtlinien ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten von anwesenden Beauftragten der FN kontrolliert werden.

Stutenleistungsprüfungen

Die Leistungsbeurteilung von Stuten erfolgt durch Leistungsprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO § 200 g) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und der Richtlinie des Verbandes zur Durchführung der Stutenleistungsprüfungen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht ist. Bestandteil dieser Richtlinie ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten (Station und Feld) durch den Verband kontrolliert werden.

9.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden/LKV Kiel) erfolgen.

Das vit Verden und der LKV Kiel führen nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Holsteiner Verband oder die von ihm jeweils beauftragten Stellen.

Verbands-Zuchtwertschätzung für Stuten und Hengste

Zuständig für die Zuchtwertschätzung ist der Holsteiner Verband, in dessen Auftrag der Landeskontrollverband (LKV), Kiel, die Zuchtwertschätzung durchführt.

Die Zuchtwertschätzung basiert auf den Daten aus den Fohlenbeurteilungen und Stutbuchaufnahmen sowie den in Schleswig-Holstein erfassten Daten der Zuchtstutenprüfungen. Turniersportergebnisse gehen nicht in die Schätzung ein.

Die Zuchtwerte für zuchtaktive Stuten werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und den Besitzern mit der Bestandsmeldung für das folgende Jahr zugesandt.

Für Hengste, die folgende Mindestanzahl an bewerteten Nachkommen aufweisen, werden Zuchtwerte veröffentlicht:

Fohlenbeurteilung: 15

Stutbuchaufnahme: 10

Zuchtstutenprüfung: 5

Die Zuchtwerte für Hengste werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

FN-Zuchtwertschätzung für deutsche Reitpferde

Der Verband beauftragt die Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

10. Einsatz von Reproduktionstechniken (use of reproduction techniques)

(B20 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Künstliche Besamung

Die Übertragung von Frisch- oder Tiefgefriersperma ist:

- auf einer durch den Verband genehmigten Station

oder

- als Hofbesamung im Betrieb des Züchters möglich.

Die Stationshalter und Züchter sind verpflichtet, eine Überprüfung der Besamungsstation und des Zuchtbetriebes durch den Verband zu dulden, um den ordnungsgemäßen Ablauf und die erforderlichen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Ein in der künstlichen Besamung eingesetzter Hengst darf in der betreffenden Saison nicht gleichzeitig im Natursprung decken.

Besamungsgenehmigung

Der Verband genehmigt den Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung nur, wenn dieser in eines der Hengstbücher des Verbandes eingetragen ist.

Der Hengsthalter hat zur Erteilung einer Besamungsgenehmigung durch den Verband einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu richten.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Hengsthalter sich in einem besonderen Vertrag gegenüber dem Verband verpflichtet, alle dessen diesbezügliche Beschlüsse einzuhalten.

Embryotransfer und Klonen

Embryotransfer

Für Fohlen, die aus Embryotransfer stammen, werden nur dann Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt, wenn der Embryotransfer vorher vom Stuteneigentümer schriftlich dem Verband gemeldet wurde und die folgenden Daten gemäß tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfasst wurden:

- a) die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- b) den Zeitpunkt der Besamung,
- c) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.
- d) Name, Anschrift, Zulassungsnummer der Embryoentnahmeeinheit.

Pferde, die aus einem Embryotransfer stammen, werden durch den Zusatz ET in der Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I und II) sowie in den Katalogen des Verbandes gekennzeichnet.

Klonen

Das Klonen von Pferden ist beim Verband keine gewünschte Zuchtmethod. Geklonte Pferde werden beim Verband nicht registriert.

11. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten (consideration of health characteristics and genetic defects and peculiarities)

(B15 des Zuchtprogrammes des Holsteiner Pferdes)

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Hengst muss zum Zeitpunkt der Körung mindestens 2,5 Jahre alt sein
- bei der Durchführung von Vorauswahlterminen muss der Hengst mit positivem Ergebnis vorgestellt worden sein
- der Hengst muss die Voraussetzungen gemäß der Abstammung für die Eintragung in das Hengstbuch Holstein I gem. Pkt. 5.1 erfüllen
- die Tierzuchtbescheinigung/der Abstammungsnachweis muss vorliegen
- das Stockmaß muss als Junghengst zur Körung mindestens 162 cm, bei Hengsten im Alter ab 36 Monaten 164 cm, betragen
- Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.

Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst:

- keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen,
- keine genetischen Defekte mit Leidensrelevanz aufweist,
- frei von den früheren gesetzlichen Hauptmängeln ist,
- keine Anomalien des Gebisses und der Hoden aufweist,
- keine operativen Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen erfahren hat,
- nach der Beurteilung der Röntgenbilder seiner Gliedmaßen, durch eine aus mind. 3 Fachtierärzten bestehende Kommission, die durch den Vorstand nach Beratung im Zuchtausschuss benannt wird, nicht von einer Zulassung auszuschließen ist (diese Regelung gilt für Hengste ab dem Geburtsjahr 1997),
- kein Überträger von EVA (Equine Virusarteritis) ist,
- frei von jeglicher Beeinflussung durch unerlaubte Medikation oder Dopingmittel ist, was im Einzelfall durch eine von der Körkommission angeordnete Stichprobe ermittelt werden kann. Die tierärztlichen Untersuchungen sowie die Medikationskontrollen werden durch vom Vorstand bestimmte Tierärzte durchgeführt.

Die oben dargestellten Grundsätze werden auf der Homepage des Holsteiner Verbandes veröffentlicht.